

Verordnung des Senats, mit der die Verordnung über einen Studienplan für das Masterstudium Quantitative Finance geändert wird

Aufgrund des § 25 Abs 1 Z 10 des Universitätsgesetzes 2002, BGBl. I Nr. 120/2002, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 93/2021 wird verordnet:

Die Verordnung des Senats über einen Studienplan für das Masterstudium Quantitative Finance, Mitteilungsblatt Nr. 19 vom 5. Februar 2014, zuletzt geändert durch die Verordnung Mitteilungsblatt Nr. 25 vom 18. März 2020, wird wie folgt geändert:

1. *§ 2 samt Überschrift lautet:*

„§ 2 Zulassung zum Studium

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudium Quantitative Finance ist der Abschluss eines Vorstudiums iSd § 64 Universitätsgesetz 2002. Die Zulassung zum Masterstudium Quantitative Finance wird durch ein Aufnahmeverfahren gemäß Universitätsgesetz 2002 geregelt.

(2) Eine Doppelverwendung von Prüfungen durch eine Anerkennung von Prüfungsleistungen aus dem Vorstudium im Sinne des Abs 1 auf das Masterstudium Quantitative Finance ist unzulässig.“

2. *§ 13 wird folgender Abs 5 angefügt:*

„(5) Die Änderungen dieser Verordnung in der Fassung des Mitteilungsblattes Nr. 44 vom 30. Juni 2021 treten mit 1. Oktober 2021 in Kraft.“